

Hinweise zum Antrag auf Zuschussgewährung

Vor Stellung des Antrages ist ein Gespräch mit dem zuständigen Referenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu führen, der bei der Unteren Denkmalschutzbehörde regelmäßig Sprechtage abhält und dessen Termine Sie dort erfragen können. Untere Denkmalschutzbehörde ist das Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 – 0).

Bei der Unteren Denkmalschutzbehörde können Sie auch den Antrag auf eine Förderung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stellen. Die Stadt Starnberg wird sich bei der fachlichen Beurteilung der denkmalpflegerischen Maßnahme und deren Förderfähigkeit regelmäßig auf das Urteil der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege stützen. Dies gilt auch und insbesondere für die Bestimmung bzw. Beurteilung des denkmalpflegerischen Mehraufwands.

Im Weiteren können Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde den für jede Maßnahme an einem Baudenkmal notwendigen Antrag auf baurechtliche Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz stellen.

Bitte legen Sie dem Zuschussantrag möglichst die Kostenschätzung eines Architekten oder detaillierte Kostenvoranschläge von Handwerkern oder Firmen bei, aus denen Art und Umfang der geplanten Maßnahme in Einzelheiten hervorgehen. Ein an die Stadt Starnberg gerichteter Förderantrag kann von uns am schnellsten und einfachsten geprüft werden, wenn Sie etwa bereits vorhandene Förderzusagen oder im Zusammenhang damit stehende Aussagen anderer Förderstellen – insbesondere zum denkmalpflegerischen Mehraufwand – vorlegen, da wir hierauf unsere Entscheidung aufbauen.

Zu Maßnahmen des üblichen Bauunterhalts werden grundsätzlich keine Zuwendungen bewilligt; gefördert werden nur die reinen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen.

Mit der Bau- bzw. Restaurierungsmaßnahme, für die Sie eine Zuwendung der Stadt Starnberg beantragen, dürfen Sie erst nach Bewilligung des Zuschusses beginnen, es sei denn, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt ist oder die von einer anderen Förderstelle bestimmten Voraussetzungen für einen Maßnahmebeginn erfüllt sind. Als Beginn gilt hierbei im Allgemeinen bereits die Erteilung von Aufträgen. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ersetzt nicht die Baugenehmigung bzw. die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, auch kann daraus nicht auf eine darauffolgende Zuschussgewährung geschlossen werden.

Bitte beziffern Sie den beantragten Zuschuss genau, da die Beantragung beispielsweise eines „höchst-möglichen Zuschusses“ nicht genügt. Darlehen können von der Stadt Starnberg nicht gewährt werden. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die zuwendungsfähigen Kosten (denkmalpflegerischer Mehraufwand) 7.500 € (Bagatellgrenze) übersteigen.

Das Beifügen eines Fotos des Instand zu setzenden Objektes ist wünschenswert.

Für Maßnahmen, die der Erhaltung eines Gebäudes oder seiner sinnvollen Nutzung dienen und die in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden, räumen die §§ 7i, 10f, 10g und 11b des Einkommensteuergesetzes die Möglichkeit der Inanspruchnahme einkommensteuerrechtlicher Vorteile ein. Bitte prüfen Sie, in welcher Höhe dies für Ihr Vorhaben gelten kann und konsultieren Sie dazu im Bedarfsfall einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.